

Liebe Beiständin, lieber Beistand

Im März 2022 fand unsere Weiterbildung zum Thema Steuern statt. Der Kurs wurde von lic. oec. Stefan Herth, Steuerrevisor Kanton Zürich, geleitet. Das Hauptthema waren die abzugsberechtigten Krankheits- und Unfallkosten sowie die behinderungsbedingten Kosten. Wie immer war der Kurs spannend und jeder konnte etwas Neues dazulernen. Falls Sie nicht selber am Kurs teilnehmen konnten, haben wir für Sie die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst.

i

Abzüge Steuererklärung :

behinderungsbedingte
Kosten

Krankheits- und
Unfallkosten

Kurs Steuererklärung - Zusammenfassung

Grundsätzlich gilt als Mensch mit Behinderung, wer eine IV-Rente, Hilflosenentschädigung und/oder Hilfsmittel bezieht. Auch Heimbewohner oder Patienten der Spitex, die mindestens 60 Minuten pro Tag Pflege und Betreuung benötigen, also ab BESA Stufe 4.

Es sind die effektiven Kosten abzugsfähig oder eine Pauschale – vergleichbar mit dem Liegenschaftsunterhalt. Es ist für die Steuererklärung kein Selbstbehalt zu tragen. Abzugsfähige Kosten sind:

- Pflege, Betreuung, Begleitung, Gebärdensprache- und Taubblindendolmetscher, Therapien, Blindenhunde
- Hilfe im Haushalt und unter Umständen für die Kinderbetreuung
- Transporte, inkl. der Kosten für behinderungsbedingte Abänderung eines Fahrzeugs
- Hilfsmittel, Pflegemittel etc. einschliesslich spezieller Kleider oder Schuhe
- Anpassung einer Wohnung, soweit diese durch die Behinderung bedingt ist
- Privatschule, soweit der Besuch einer solchen durch die Behinderung eines Kindes nötig ist

Die entsprechende Aufstellung muss mit dem Beiblatt «behinderungsbedingte Kosten» gemacht werden.

Wenn in der Steuererklärung die entsprechenden Ausgaben geltend gemacht werden, müssen auch die Einnahmen angegeben werden, die zur Minimierung dieser Ausgaben beigetragen haben. Der allfällige Restbetrag kann unter den Abzügen Ziff. 16.4. bzw. Ziff. 22.1 eingetragen werden.

Bei den Krankheits- und Unfallkosten gilt für die Steuererklärung ein Selbstbehalt von 5 % des Nettoeinkommens (Ziff. 21).

Abzugsfähig sind Auslagen für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen und geistigen Gesundheit, insbesondere

- Arzt und von ihm verordnete Medikamente
- Zahnarzt
- Bezahltes Pflegepersonal
- Aufenthalt in Spitälern und Heilstätten
- Ärztlich verordnete Therapien, Kuraufenthalte etc.
- Medizinische Apparate, Korrekturgläser etc.

Die Vergütungen Dritter (Krankenkasse, Versicherung etc.) sowie allfällige Anteile für Lebenshaltungskosten (Kosten, die auch ohne Krankheit oder Unfall entstehen) sind in Abzug zu bringen.

Die entsprechende Aufstellung muss mit dem Beiblatt «Aufstellung für Krankheits- und Unfallkosten» gemacht werden.

Sämtliche Einzelheiten sind im Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich sowie im Kreisschreiben 11 der eidgenössischen Steuerverwaltung aufgeführt. Beide Dokumente finden Sie auf unserer Homepage.

Jährliche Ergänzungsleistungen müssen nicht versteuert werden. Anders ist es bei den zweckgebundenen Ergänzungsleistungen (Ziff. 3133) oder der Hilflosenentschädigung (Ziff. 3131). Diese dienen der Minimierung bestimmter Ausgaben und müssen unter «Vergütung Dritter» angegeben werden.

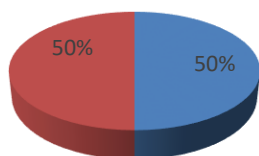
Erbrecht ab 1. Januar 2023



Stirbt ein Familienmitglied der verbeiständeten Person, so müssen Sie als Beiständin oder Beistand klären, wie die verbeiständete Person den ihr zustehenden Erbteil erhält. Wird ein Erbteilungsvertrag erarbeitet, so unterschreiben Sie diesen für die verbeiständete Person. Er muss zusätzlich von der KESB genehmigt werden.

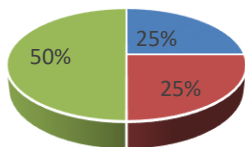
Am 1. Januar 2023 tritt das neue Erbrecht in Kraft. Mit dem neuen Recht können Erblasserinnen und Erblasser künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen. Der Pflichtteil der Kinder wird verringert. Der Pflichtteil der Eltern entfällt ganz. Jener der Ehefrau bzw. eingetragenen Partnerin oder des Ehemannes bzw. eingetragenen Partners (nachfolgend Partner) bleibt dagegen unverändert.

Bild 1: ohne Testament oder Erbvertrag



■ Ehegattin/Ehegatte ■ Kinder

Bild 2: mit Testament oder Ervertrag



■ Ehegattin/Ehegatten
■ Kinder
■ frei verfügbar

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Wenn die verstorbene Person verheiratet ist, wird nach ihrem Tod immer zuerst eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen. Dabei wird festgehalten, welchem Partner was gehört. Anschliessend wird der Anteil der oder des Verstorbenen aufgeteilt. Dies nennt man erbrechtliche Auseinandersetzung.

Erbrechtliche Auseinandersetzung

Liegen kein Testament oder Erbvertrag vor, wird der Nachlass nach der gesetzlichen Erbfolge verteilt. Das Gesetz hält Erben und Erben fest. Diese nennt man gesetzliche Erben und Erben: der Partner und die Verwand-

ten (die Kinder oder bei einer kinderlosen Person, ihre Eltern). An dieser ändert sich mit der Revision nichts.

Wenn kein Testament oder Erbvertrag durch die verstorbene Person erstellt wurde, wird das Erbe unter den gesetzlichen Erben und Erben, aufgeteilt.

Falls die verstorbene Person Kinder hinterlässt, wird das Erbe gemäss Bild 1 aufgeteilt. Ist die verstorbene Person nicht verheiratet oder in keiner eingetragenen Partnerschaft geht alles an die Kinder. Gibt es keine Kinder, gehen 75 % an den Partner und die restlichen 25 % an die Familie (Eltern oder wenn verstorben Geschwister bzw. Nichten und Neffen). Nur wenn gar keine Familie mehr vorhanden ist, beträgt der Erbteil des Partners 100 %. Auch diese Reihenfolge ist definiert.

Falls die verstorbene Person ledig ist und keine Verwandten hat geht das Erbe an den Kanton oder die Gemeinde, in der sie ihren letzten Wohnsitz hatte.

An der Stellung von Konkubinatspartnern hat die Revision des Erbrechts nichts geändert. Diese haben weiterhin kein gesetzliches Erbrecht. Ihre Begünstigungen müssen also weiterhin testamentarisch oder vertraglich geregelt werden.

Ab 1. Januar 2023 kann in einem Testament oder Erbvertrag über einen grösseren Teil des Nachlasses frei verfügt werden als bisher. Der Pflichtteil der Nachkommen wird auf die Hälfte des Gesamtnachlasses ent-

spricht. Der Pflichtteil des Partners bleibt unverändert bei der Hälfte des gesetzlich vorgesehenen Erbteils, also ebenfalls ein Viertel des Gesamtnachlasses. Das führt dazu, dass die Erblasserin oder der Erblasser neu die Hälfte des Nachlasses im Testament frei verteilen kann. Der heute noch geltende Pflichtteil für Eltern fällt ab 1.1.2023 vollständig weg.

Nach der Erbrechtsrevision bleiben die bisherigen Testamente und Erbverträge grundsätzlich gültig, was im Einzelfall jedoch zu heiklen Fragen führen kann. So insbesondere, wenn bestimmte Formulierungen in der Nachlassplanung darauf schliessen lassen, dass die Erblasserin bzw. der Erblasser unter revidiertem Recht anders verfügt hätte. Deshalb wird empfohlen, das Testament wenn nötig zu überarbeiten, so dass es zu keinen Missverständnissen kommen kann.

Ist Ihre Klientin oder Ihr Klient erbberechtigt, lohnt es sich, der KESB den Entwurf eines allfälligen Erbteilungsvertrags (samt Nachlassinventar) vorab zur Prüfung zuzustellen, damit allfällige Fragen geklärt oder Änderungsvorschläge der KESB vor der Ausfertigung des definitiven Vertrags berücksichtigt werden können.

Als Beiständin oder Beistand können Sie nicht in Vertretung Ihrer Klientin oder Ihres Klienten ein Testament ausfertigen. Dies ist ein höchstpersönliches Recht und kann nur von der betroffenen Person selber wahrgenommen werden.